

13.07.2016

Abschlussklausur zum Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ im LL.B.-Studiengang „Unternehmensjurist“ FSS 2017 v. 13.06.2017 – Erläuterungen zur Bewertung

I. Bewertungsmaßstab:

Für die Beantwortung aller in 180 Minuten zu bearbeitenden Fragen konnten 180 Verrechnungspunkte erreicht werden. Damit eine Klausur mit „ausreichend (4 Punkte)“ und folglich als bestanden bewertet werden konnte, musste eine **absolute Untergrenze** von 60 Verrechnungspunkten erreicht werden.

Für die Bewertung einer Klausur mit „sehr gut (18 Punkten)“ musste eine Grenze von 144 Verrechnungspunkten erreicht werden. Daraus ergibt sich folgende Umrechnungsschlüssel:

Erreichte Punkte		Notenpunkte:
von:	bis:	
180	144	18
143	138	17
137	132	16
131	126	15
125	120	14
119	114	13
113	108	12
107	102	11
101	96	10
95	90	9
89	84	8
83	78	7
77	72	6
61	66	5
65	60	4
59	45	3
44	30	2
29	15	1
14	0	0

II. Statistik:

Notenpunkte	Anzahl absolut	% der Bearbeiter
18	1	
17	2	2
16	1	
15	2	
14	9	9
13	7	
12	10	
11	10	20
10	17	
9	20	
8	21	28
7	15	
6	18	
5	13	22
4	13	
3	23	
2	9	17
1	2	
0	4	2
Insgesamt:	200	100
Durchschnitt:		7,6 P.

Die Klausur ist mit einer Durchfallquote von 19,0% und einem Schnitt von 7,6 Punkten sehr gut ausgefallen. Das zeigt sich auch in der Prädikatsquote* („Vollbefriedigend“ und besser) von 31%, was sehr überdurchschnittlich ist. Vier Kandidat(-inn)en haben sogar die Noten „sehr gut“ erreicht.

*(Im Staatsexamen gilt ein anderer Bewertungsmaßstab als der hier unter I.)

III. Auffälligkeiten = Tipps zur Verbesserung

1. Häufigster und folgenreichster „Fehler“ war wie auch in den vorherigen Durchgängen **schlechte Zeiteinteilung**:
 - Offenbar wurde in vielen Fällen – trotz des Hinweises auf dem Aufgabentext – nicht darauf geachtet, auf die einzelne Frage nicht mehr Minuten zu verwenden als Punkte erreichbar waren.
 - Etliche Bearbeiter haben zudem einen größeren Anteil von Fragen ganz ausgelassen. Es hat keinen Sinn „auf Lücke“ zu lernen. Widmen Sie Ihre Vorbereitungszeit jedem Teilrechtsgebiet, insbesondere auch dem Wirtschaftsverwaltungsrecht.
 - Merke: Es nützt nichts, für eine Drei-Punkte-Frage einen perfekten Roman abzuliefern.
2. In zahlreichen Fällen wurden bei der Antwort (trotz des ausdrücklichen Hinweises im Aufgabentext) die einschlägigen **Normen nicht benannt**. Es ist aber (auch) wichtig, wo es steht: → Punktabzug!
3. Oftmals fehlte die **Begründung** der Antwort auf eine konkrete Fallfrage. Wichtig ist aber nicht (nur) das nackte Ergebnis, sondern vor allem wie es zustande kommt (s. Aufgabenstellung).
4. Teilweise wurden die mit vielen Punkten versehenen Fragen, bei denen eine ausführlichere Falllösung verlangt wurde, nur sehr unstrukturiert und unvollständig beantwortet. Gehen Sie bei einer Falllösung nach den bekannten Prüfungsschemata vor, so stellen Sie sicher, dass sie zu allen relevanten Punkten Stellung bezogen haben.